

Lohnsteuer: Pendlerpauschale

## **BMF: Pendlerpauschale – verfahrenstechnische Abwicklung der rückwirkenden Pauschalierung**

Das BMF hat auf die Entscheidung des BVerfG zur Pendlerpauschale reagiert und die Pauschalierung rückwirkend ab dem 1.1.2007 ungekürzt zugelassen. Das hat für den Arbeitgeber auch verfahrensrechtliche Konsequenzen:

### **1. Lohnsteuer-Anmeldung korrigieren**

Macht der Arbeitgeber von der rückwirkenden Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch, so hat er die Lohnsteuer-Anmeldung der hiervon betroffenen Lohnzahlungszeiträume zu korrigieren und die übernommene Pauschalsteuer an sein Betriebsstätten-Finanzamt zu entrichten.

### **2. Aufzeichnung der pauschalierten Bezüge**

Außerdem sind die pauschal besteuerten Bezüge im Lohnkonto oder in sonstiger geeigneter Form aufzuzeichnen.

### **3. Änderung der Lohnsteuer-Anmeldung jederzeit möglich**

Die Lohnsteuer-Anmeldungen stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und können daher im Rahmen der Festsetzungsverjährungsfrist jederzeit geändert werden (§ 164 AO).

### **Hinweis:**

Eine Ausnahme besteht, wenn das Finanzamt im Anschluss an eine Lohnsteuer-Außenprüfung den Vorbehalt der Nachprüfung für Lohnsteuer-Anmeldungszeiträume ab Januar 2007 aufgehoben hat. Eine Korrektur der bisher abgeführten, durch die nachgeholte Pauschalsteuer zu viel bezahlten individuellen Lohnsteuer beim einzelnen Arbeitnehmer ist dann nicht zulässig.

### **4. Bescheinigung durch den Arbeitgeber**

Der Arbeitgeber darf die bisher ausgestellte bzw. übermittelte Lohnsteuerbescheinigung 2007 und ggf. 2008 nicht ändern; dies fällt ausschließlich in die Kompetenz der Finanzbehörden (bzw. ggf. der Gerichte). Stattdessen hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine formlose Bescheinigung zu erteilen, aus der sich die Höhe des durch die nachträgliche Lohnsteuerpauschalierung in Zeile 3 der Lohnsteuerbescheinigung zu viel ausgewiesenen Bruttoarbeitslohnes ergibt.

### **5. Korrektur der Einkommensteuerveranlagung 2007**

Um die Lohnsteuer erstattet zu erhalten, muss der Arbeitnehmer die Korrektur seiner Einkommensteuerveranlagung 2007 bei seinem Wohnsitzfinanzamt beantragen. Dabei bleiben die pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen bei den steuerpflichtigen Einnahmen

außer Ansatz. Gleichzeitig ist auf der Ausgabenseite die als Werbungskosten abzugsfähige Entfernungspauschale in gleicher Höhe zu kürzen. Für die Änderung des Einkommensteuerbescheids stellt die nachträgliche Pauschalierung durch den Arbeitgeber ein Ereignis mit steuerlicher Wirkung für die Vergangenheit dar (§ 175 Abs. 1 Nr. 2 AO). Sofern für den Veranlagungszeitraum 2007 zur Berücksichtigung der vollen Entfernungspauschale bereits ein geänderter Steuerbescheid ergangen ist, kann die durch die Lohnsteuer-Pauschalierung erforderliche Kürzung des Werbungskostenabzugs nach § 165 Abs. 2 AO vorgenommen werden, da die Veranlagungen insoweit vorläufig ergangen sind.

## **6. Rückwirkender Wegfall der Beiträge zur Sozialversicherung**

Nach erfolgter Pauschalbesteuerung besteht ein Erstattungsanspruch hinsichtlich der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile für zurückliegende Beschäftigungszeiträume ab 1.1.2007. Erstattungsanträge sind ausnahmsweise nicht erforderlich. Denn in diesen Fällen kann der Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Beiträge bis zum Dezember 2009 verrechnen, auch wenn diese über den Zeitraum von 24 Kalendermonaten hinausgeht. **Ausnahme:** Es handelt sich um Arbeitnehmer, denen im Korrektur-Zeitraum entgeltabhängige Leistungen durch die Sozialversicherung gewährt worden sind (z.B. Krankengeld nach Ablauf der sechswöchigen Lohnfortzahlung). Insoweit bleibt die Beitragserstattung den zuständigen Einzugsstellen vorbehalten. Daher muss der Arbeitgeber für die betreffenden Arbeitnehmer einen gesonderten Erstattungsantrag stellen.